

6. Die Partei ist für die aufgestellten Plakatständer und Plakattafeln, die sturmsicher zu verankern sind, verantwortlich.
7. Die Plakatständer und Plakattafeln sind spätestens 3 Tage nach der Wahl zu entfernen. Eventuelle Beschädigungen am Straßengelände sind zu beseitigen; der alte Zustand ist wieder herzustellen.
8. Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Die Partei haftet für alle aus der Wahlwerbung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
9. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes, Plakate, die sichtbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
10. Das Anbringen von Plakaten ist gem. des Hess. Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der örtlichen Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen sowie der Ortsatzung über die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs in der Altstadt nicht gestattet. Unerlaubt oder wild angebrachte Wahlwerbung wird auf Kosten der Partei entfernt. Überklebte Plakate stellen eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar.
11. Die Plakate dürfen nicht an den Masten der Lichtzeichenanlagen angebracht werden.
12. Die Plakate dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.
13. Die Plakate dürfen nicht an Pfosten befestigt werden, an denen die Beschilderung nach der StVO angebracht ist.
14. Die Beschilderung der StVO darf nicht verdeckt werden.

Gebührenfestsetzung:

Eine Verwaltungsgebühr wird aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht erhoben.

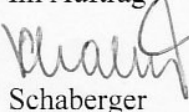
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde, 63500 Seligenstadt, Marktplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Seligenstadt, 27. Juli 2009

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schaberger

